



ANLIEFER- VORSCHRIFTEN FÜR LIEFERANTEN

INHALTSVERZEICHNIS

1 ANFORDERUNGEN „LIEFERANTEN-LIEFERSCHEIN“	S. 3
1.1 Mindest-Informationen	S. 3
1.2 Warenursprung	S. 4
2 ANFORDERUNGEN „LIEFERANTEN-COLLI PALETTE“	S. 5
2.1 Anbringung Lieferanten-Lieferschein	S. 5
2.2 Beladung „Palette“	S. 5
2.3 Zu verwendende Ladehilfsmittel „Palette“	S. 6
2.3.1 EURO-Palette DIN EN 13698-1:2003	S. 6
2.3.2 Einweg-Paletten und sonstige Ladehilfsmittel	S. 7
2.3.3 Eigenschaften Ladehilfsmittel „Palette“	S. 7
2.4 Transport, Anlieferung „Palette“	S. 8
3 ANFORDERUNGEN“ LIEFERANTEN-COLLI PAKET“	S. 9
3.1 Anbringung Lieferanten-Lieferschein	S. 9
3.2 Kennzeichnung „Paket“	S. 9
3.3 Beladung „Paket“	S. 9
3.4 Zu verwendende Verpackung „Paket“	S. 11
3.4.1 Eigenschaften Verpackung „Paket“	S. 11
3.5 Transport, Anlieferung „Paket“	S. 11
4 ANFORDERUNGEN“ LIEFERANTEN-ARTIKELVERPACKUNG“	S. 12
5 WARENÜBERNAHME-ZEITEN	S. 13

LIEFERANTEN-LIEFERSCHEIN

1 | ANFORDERUNG „LIEFERANTEN-LIEFERSCHEIN“

1.1 Mindest-Informationen

Der Lieferanten-Lieferschein ist die Basis für die eindeutige Identifikation und effiziente Bearbeitung von Lieferanten-Sendungen, Lieferanten-Lieferungen und Artikel.

Fehlt eine der nachstehenden Informationen, kann die Lieferanten-Sendung nicht übernommen werden und mündet in eine Lieferanten-Reklamation.

Bestell-Nr. der Kellner & Kunz AG

Lieferanten-Nr. des Lieferanten bei der Kellner & Kunz AG
Barcode: Code 128 oder Code 39

Lieferschein-Nr. des Lieferanten
Barcode: Code 128 oder Code 39

Bestell-Positions-Nr. der Kellner & Kunz AG

Artikel-Nr. der Kellner & Kunz AG
Artikel-Bezeichnung. der Kellner & Kunz AG
Bestell- und Liefer-Menge

Chargen-Nr. des Lieferanten

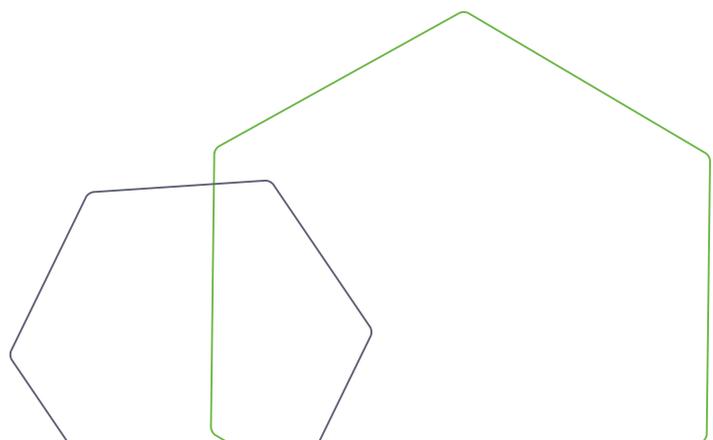
Anzahl Colli gesamt bezogen auf die Lieferanten-Lieferung

Falls Artikel ein Ablaufdatum haben, so ist entweder das Mindesthaltbarkeitsdatum oder das Produktionsdatum pro Lieferscheinposition anzuführen.

1.2 Warenursprung

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, den Ursprung der Ware mittels einer der im Folgenden beschriebenen Varianten wahrheitsgemäß zu deklarieren:

- **1. Variante:**
Langzeitlieferantenerklärung (LLE)
 - **2. Variante:**
Einzellieferantenerklärung (ELE) auf dem Lieferschein / der Packliste zu jeder Lieferposition
 - **3. Variante:**
Ursprungsinformation auf dem Lieferschein / der Packliste zu jeder Lieferposition in Verbindung mit einer (ELE) auf der Rechnung
 - **4. Variante:**
Ursprungsinformation auf dem Lieferschein / der Packliste zu jeder Lieferposition und keine Einzellieferantenerklärung (ELE) auf dem Lieferschein oder der Rechnung: Bei Bedarf wird zu diesen Positionen ein rechtmäßiger Ursprungsnachweis (ELE bei EU-Ursprung / Ursprungszeugnis bei Drittlands-Ursprung) gemäß den bereitgestellten Informationen beim Lieferanten eingefordert.
- (2) Die Ursprungsangabe „EU“ bzw. „Drittland“ ist bei einer LLE und bei einer ELE nicht ausreichend. Es wird das exakte Ursprungsland benötigt, beispielsweise „DE“ für Deutschland oder „TW“ für Taiwan entsprechend ISO-Alpha-Code.
- (3) Die LLE ist unaufgefordert bei Erstlieferung eines Artikels mindestens eine Woche vor dem Bereitstelltermin der Ware und im Fall der Ausstellung einer Folge-LLE mindestens vier Wochen vor Ablauf der gültigen LLE an folgende Kontaktdaten zu senden: einkauf@reca.co.at
- (4) Weitere Nachweise, wie beispielsweise Ursprungszeugnisse, müssen auf Nachfrage kostenlos zur Verfügung gestellt werden.
- (5) Verletzt der Lieferant die zuvor genannten Pflichten, trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden sowie sonstige Nachteile (z.B. Nachforderungen ausländischer Eingangsabgaben, Bußgelder), die der Kellner & Kunz AG hieraus entstehen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (6) Erläuterungen zur Kennzeichnung der Ursprungsländer und die entsprechenden ISO-Alpha-Codes sind auf der Homepage des Statistischen Bundesamts einzusehen.



LIEFERANTEN COLLI **PALLETTE**

2 | ANFORDERUNGEN „LIEFERANTEN-COLLI PALETTE“

2.1 Anbringung Lieferanten-Lieferschein

Ausnahmslos **außen** am Colli in einer Lieferschein-Tasche

2.2 Beladung „Palette“

- **Maximales Warengewicht inkl. Palette**

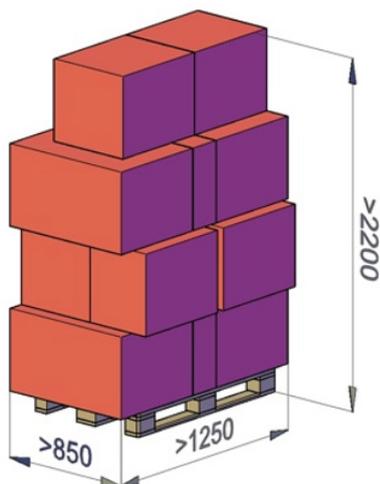
950 kg

Das Gewicht ist auf der Palette möglichst gleichmäßig zu verteilen.

- **Maximale Beladungs-Höhe**

2,000 mm (inkl. Ladehilfsmittel)

- **Keine Überladung**



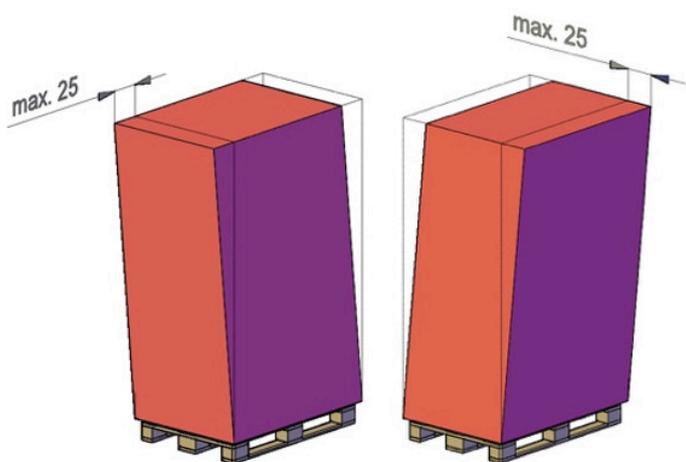
Die Artikel sind auf dem Ladehilfsmittel so zu lagern, dass diese **nicht über** das Ladehilfsmittel hinausragen.

Dies gilt auch für abstehende **Wickelfolie**, welche die Kontrollsensoren/Konturenprüfung auf der Förderstrecke unerwünscht aktivieren.

- **Maximale Schiefstellung**

25 mm allseitig

Die Artikel sind auf dem Ladehilfsmittel so zu lagern, dass die Schiefstellung der Beladung maximal 25 mm bezogen auf das Ladehilfsmittel beträgt.



• Erforderliche Ladungssicherung



Leichte, schwer stapelbare oder leicht verrutschende Artikel sind im **Minimum** durch **Wickelfolie** gegen Verrutschen zu sichern.

Die Folie ist dabei **straff** ab Oberkante Ladehilfsmittel **anzubringen**.

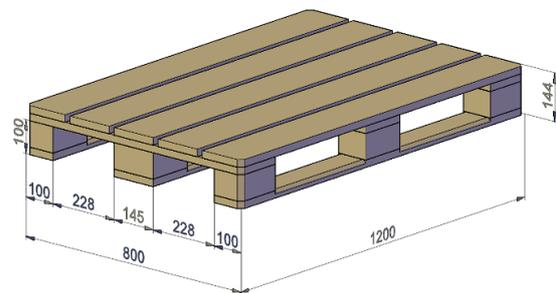
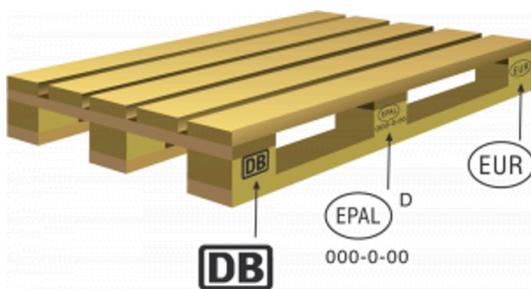
Folierungen im Bereich der Paletten-Kufen führen zu Störungen in den automatischen Logistik-Bereichen (Konturenprüfungen).



Lose angelieferte **Großmengen** sind zusätzlich mit **Einweg-Aufsatzrahmen** (inkl. Umreifungsbändern) anzuliefern

2.3 Zu verwendende Ladehilfsmittel „Palette“

2.3.1 EURO pallet DIN EN 13698-1:2001/3698-1:2003

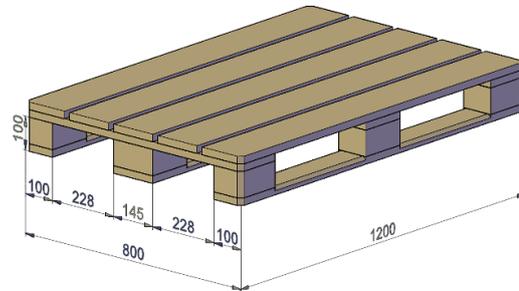


Abmessungen	Länge [mm]	Breite [mm]	Höhe [mm]
	1200	800	144

2.3.2 Einweg-Paletten und sonstige Ladehilfsmittel

Es dürfen **Einweg-Paletten** und **sonstige Ladehilfsmittel** nur dann verwendet werden, wenn die Außen-Abmessungen und die Geometrie der Kufen **exakt** den **Abmessungen** der **EURO-Palette** entsprechen.

Die Stabilität dieser Einweg-Paletten und sonstigen Ladehilfsmittel muss einen sicheren Transport auf der Paletten-Fördertechnik bzw. eine sichere Lagerung im Hochregal-Lager gewährleisten.



Abmessungen	Länge [mm]	Breite [mm]	Höhe [mm]
	1200	800	144

2.3.3 Eigenschaften Ladehilfsmittel „Palette“

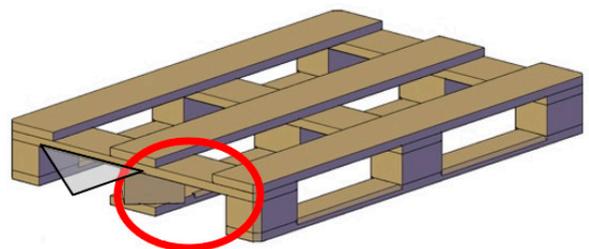
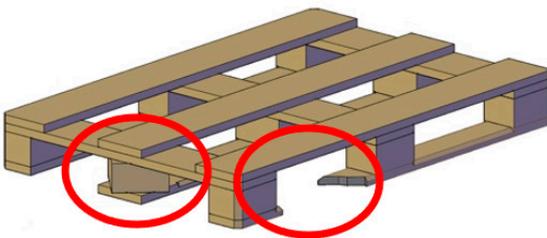
- **Maximale Durchbiegung**

10 mm bei maximal transportierbarem Gewicht

- **Zustand des Ladehilfsmittel**

Die Kufen des Ladehilfsmittel dürfen nicht beschädigt sein.

Die **Kufen-Fuß-Freiräume** dürfen durch keine Nägel, Folien-Reste oder gebrochene Deckbretter **blockiert** sein.



2.4 Transport, Anlieferung „Palette“

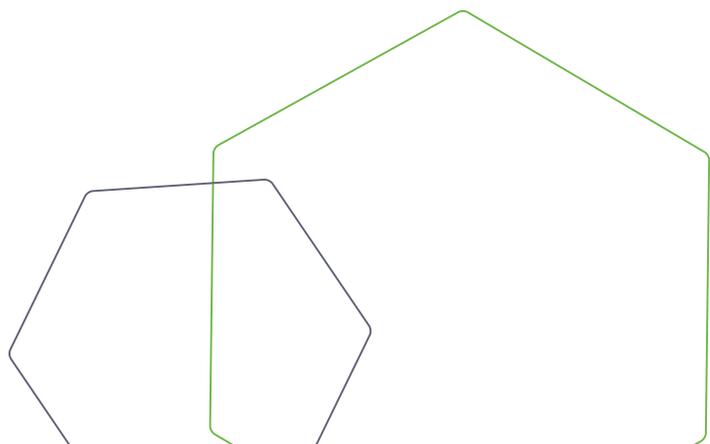
- **Keine Stapelung**
- **Verwendete Fahrzeuge**

Um Schäden an den Artikeln ausschließen zu können dürfen **Ladehilfsmittel** und **Colli nicht gestapelt** werden.

Klein-Transporter und **Klein-Busse** können aus technischen Gründen an den Warenübernahme-Rampen **nicht entladen** werden.

LKW, Wechselaufbauten und Container können **nur stirnseitig** und nicht seitlich **entladen** werden.

Höhe Warenübernahme-Rampe = 1.240 mm
Verstellbereich ± 300 mm



LIEFERANTEN COLLI **PAKET**

3 | ANFORDERUNGEN“ LIEFERANTEN-COLLI PAKET“

3.1 Anbringung Lieferanten-Lieferschein

Ausnahmslos außen am Colli in einer Lieferschein-Tasche

3.2 Kennzeichnung „Paket“

- **Adressaufkleber**
- **Nummerierung Colli**

Es muss auf **jedem Paket** ein Adressaufkleber angebracht werden. Insbesondere wenn die Lieferanten-Lieferung aus mehreren Paketen besteht.

Jedes Paket ist in **Bezug** auf die **Gesamtanzahl** der Pakete der Lieferanten-Lieferung **durchzunummerieren** (Paket x von y).



- **Angabe Colli-Gewicht**

Auf **jedem Paket** ist das **Colli-Gewicht** anzuführen

3.3 Beladung „Paket“

- **Maximal manipulierbares Gewicht**

25 kg
Das Gewicht ist im Paket möglichst gleichmäßig zu verteilen.

- Erforderliche Ladungssicherung

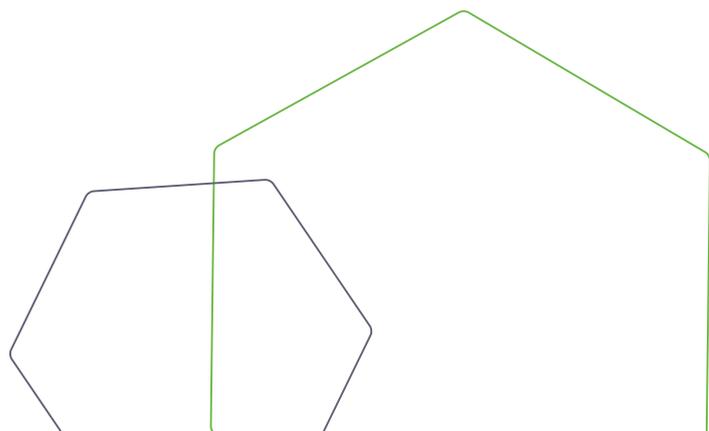


Die Pakete sind generell mit **Klebeband** zu verkleben.

Ab einem Colli-Gewicht von **10 kg** sind zusätzlich **Umreifungsbänder** anzubringen.



Die **Artikel** im Paket sind durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Luftpolster als Füllmaterial) **gegen Verrutschen** während des Transports und gegen **Beschädigung** zu **sichern**.



3.4 Zu verwendende Verpackung „Paket“

3.4.1. Eigenschaften Verpackung „Paket“

Um einen ausreichenden Schutz zu gewährleisten, muss die Verpackung dem **Gewicht** und der **Beschaffenheit** des **Versandguts** entsprechend **angepasst** sein.

Die Kartontage muss als Transportverpackung konzipiert und auch für den Transport auf vollautomatischen fördertechnischen Einrichtungen eines **Paketdienstes geeignet** sein.

Die Verpackung muss so beschaffen sein, dass der Inhalt des Paketes bei einem Fall aus 80 cm Höhe auf Ecken, Kanten und Flächen des Paketes nicht beschädigt wird.

Bei druck- und stoßempfindlichem sowie schwerem Versandgut ist die Verwendung von mindestens 2-welliger Wellpappe notwendig, um einen sicheren Transport zu gewährleisten.

3.5 Transport, Anlieferung „Paket“

- **Stapelung**

Um Schäden an den Artikeln ausschließen zu können dürfen Pakete und Colli **maximal** bis zu einer **Höhe von 1.500 mm gestapelt** werden. Mit „Vorsicht zerbrechlich“ gekennzeichnete Pakete dürfen nicht gestapelt werden.

- **Verwendete Fahrzeuge**



Klein-Transporter und Klein-Busse können über eine Hub-Bühne entladen werden, die bis zum Boden abgesenkt werden kann.

Höhe Warenübernahme-Rampe = 1,240 mm
Verstellbereich - 1,240 mm

LIEFERANTEN-ARTIKELVERPACKUNG

4 | ANFORDERUNGEN“ LIEFERANTEN-ARTIKELVERPACKUNG“

• Artikel-Etikett



Für eine eindeutige Identifikation des Artikels im Wareneingang muss das Artikel-Etikett auf der Artikelverpackung im **Minimum** die im **Lieferanten-Lieferschein** zu diesem Artikel **angeführte Bezeichnung** und **Spezifikation** aufweisen.

Im Ideal wird die Artikel-Nr. und die Artikel-Bezeichnung der Kellner & Kunz AG angeführt.

• Artikelverpackung



Die Artikelverpackungen sind **ausnahmslos** zu **verkleben** oder mit arretierbaren und stabilen Verschlüssen zu versehen.

Die **Qualität** der Artikelverpackung muss dem Gewicht und der **Beschaffenheit** des **Artikels** **entsprechend** angepasst sein.

Die Artikelverpackung muss auch als **Verkaufsverpackung** so stabil konzipiert sein, dass ein **Versenden** durch einen **Paketdienst kein Problem** darstellt.

Bei kleinteiligem Verpackungs-Inhalt ist durch die Ausführung der Verpackung sicherzustellen, dass diese nicht heraus fallen kann.

Geölte oder geschmierte **Artikel** sind **zusätzlich** in **Plastik-Beutel** zu verpacken, um eine Beschädigung der äußeren Artikelverpackung zu verhindern.

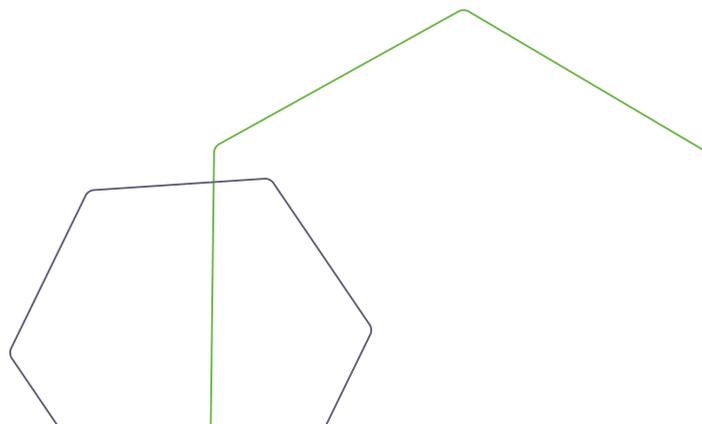


Aufgrund der Größe unserer AKL- Lagerbehälter, ist die **max. zulässige Abmessung für Artikelverpackungen 560 x 365 x 300 mm (L/B/H)**. Abweichungen sind nur zulässig, wenn das Produkt an sich größer ist oder die mit uns abgestimmte Packgröße eine größere Abmessung notwendig macht.

WARENÜBERNAHME- ZEITEN

5 | WARENÜBERNAHME-ZEITEN

- Montag bis Donnerstag 06:00 bis 14:00
- Freitag 06:00 bis 11:00





KELLNER & KUNZ AG - ZENTRALE

Boschstraße 37, A-4600 Wels
Tel.: +43(0) 7242/484-0
info@reca.co.at, www.reca.co.at

Sämtliche in dieser Broschüre gemachten Angaben sind unverbindlich. Alle Informationen wurden nach bestem Wissen in der Broschüre angegeben. Bei den Artikeln dieser Broschüre haben wir eine detaillierte Beschreibung der Ausführung, Qualität und Anwendung gemacht und die Abbildungen sind möglichst naturgetreu. Änderungen ohne vorherige Benachrichtigung behalten wir uns vor - z.B. im Fall von Weiterentwicklungen oder um Verbesserungen durchführen zu können. Für Nachteile, die sich aus eventuellen Druckfehlern oder fehlerhaften Anwendungen ergeben, wird keine Haftung übernommen. Nachdruck, auch auszugsweise Wiedergabe, ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Firma Kellner & Kunz AG erlaubt!

NIEDERLASSUNGEN

Großmarktstraße 14 1230 Wien	Gradnerstraße 96 8055 Graz	Wirtschaftspark 11 9130 Poggersdorf	Neuraut 4 6170 Zirl/Innsbruck	Vogelweiderstraße 115 5020 Salzburg	Diepoldsauer Straße 5 / EG 6845 Hohenems
---------------------------------	-------------------------------	--	----------------------------------	--	---

